

NRW.BANK.Innovative Unternehmen

Der Formularsatz für Endkreditnehmer kann am Bildschirm ausgefüllt werden.

Dieser Formularsatz besteht aus:

- diesem Deckblatt
- dem Merkblatt
- dem Refinanzierungsantrag
- der Anlage zum Refinanzierungsantrag
- den Allgemeinen Bestimmungen für NRW.BANK.Eigenprogramme – Fassung für den Endkreditnehmer
- dem Anlagensatz – KMU-Eigenschaft
- der Erklärung über den Erhalt von „De-minimis“-Beihilfen (kurz: „De-minimis“-Erklärung)
- der Erklärung über den Erhalt anderer staatlicher Zuwendungen (kurz: Zuwendungserklärung)
- der Anlage – Datenschutzhinweise

NRW.BANK.Innovative Unternehmen – In wenigen Schritten zur Förderung

1. Die Endkreditnehmer-, „De-minimis“- und Zuwendungserklärung sowie die Anlage zum Refinanzierungsantrag sind von Ihnen – gegebenenfalls mithilfe Ihrer Hausbank – vollständig auszufüllen. Die Endkreditnehmer- und Zuwendungserklärung sowie die Anlage zum Refinanzierungsantrag sind hiernach von Ihnen zu unterzeichnen. Die „De-minimis“-Erklärung ist ebenfalls von Ihnen zu unterzeichnen, sofern Sie der Nutzer der zu fördernden Maßnahme sind. Ansonsten ist das Formular vom Nutzer der zu fördernden Maßnahme (dem Endbegünstigten) zu unterzeichnen.
2. Sie erhalten ferner den Anlagensatz – Risikoübernahme durch die NRW.BANK von Ihrer Hausbank. Hinweise zu diesem beziehungsweise zu den Besonderheiten im Antragsverfahren gibt Ihnen das Deckblatt des Anlagensatzes.
3. Die zur Antragstellung erforderlichen unter 1. genannten Formulare reichen Sie bitte bei Ihrer Hausbank ein. Die Hausbank wird Ihnen Kopien der eingereichten Formulare samt der Anlage – Datenschutzhinweise aushändigen und die kompletten Antragsunterlagen an die NRW.BANK weiterleiten.
4. Nach Eingang und Prüfung der vollständig eingereichten Antragsunterlagen erfolgt bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen eine Refinanzierungszusage der NRW.BANK an Ihre Hausbank. Ihre Hausbank wird Ihnen dann eine entsprechende Finanzierungszusage für das beantragte Förderdarlehen erteilen und die Fördermittel für Sie bedarfsgerecht bei der NRW.BANK abrufen.

Für Informationen zum Programm NRW.BANK.Innovative Unternehmen oder zu anderen Förderthemen sprechen Sie bitte unser Service-Center (Tel. 0211 91741-4800) an.

Merkblatt

NRW.BANK.Innovative Unternehmen

Gemeinschaftsaktion von NRW.BANK und Europäischem Investitionsfonds (EIF)

Zinsgünstige Darlehen für innovative mittelständische Unternehmen mit einer 70%igen Haftungsfreistellung der NRW.BANK für das durchleitende Kreditinstitut

Ziel des Programms ist die Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten von schnell wachsenden und/oder innovativen mittelständischen Unternehmen zur Unterstützung der Weiterentwicklung der Wirtschaft.

Das Programm wird durch die InnovFin KMU-Kreditgarantiefazilität des Horizon 2020-Programms der Europäischen Union (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) und dem unter der Investitionsoffensive für Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFSI“) ermöglicht. Zweck des EFSI ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie den verbesserten Zugang zu Finanzierungen sicherzustellen.

1. Antragsteller

Gefördert werden gewerbliche Unternehmen und Freiberufler welche entweder:

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹ oder
- mittelständische Unternehmen (Small MidCaps)² sind.

Darüber hinaus muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Das Unternehmen investiert in die Herstellung, Entwicklung oder Einführung von neuen oder substantiell verbesserten Produkten, Prozessen und/oder Dienstleistungen, die innovativ sind und bei denen es ein Risiko des technologischen, industriellen oder wirtschaftlichen Scheiterns gibt, das durch eine Bewertung eines externen Gutachters belegt ist.
- Das Unternehmen ist „schnell wachsend“, und seit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit sind weniger als 12 Jahre vergangen. In den letzten 3 Geschäftsjahren vor Antragstellung hatte das Unternehmen mindestens 10 Mitarbeiter zu Beginn des Drei-Jahres-Zeitraumes und
 - ohne Zukäufe ein Umsatzwachstum von durchschnittlich über 20% oder

- ein durchschnittliches Mitarbeiterwachstum von über 20%.

- Seit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit sind weniger als 7 Jahre vergangen, und in mindestens einem der letzten drei Geschäftsjahre vor der Antragstellung betragen die Ausgaben des Unternehmens für Forschung, Innovation und Entwicklung mindestens 5% der gesamten Betriebsausgaben.

- Der letzte Jahresabschluss weist Ausgaben für Forschung, Innovation und Entwicklung in Höhe von mindestens 20% des beantragten Darlehensbetrags aus, und der Businessplan sieht einen Anstieg der Ausgaben für Forschung, Innovation und Entwicklung wenigstens in Höhe des beantragten Darlehensbetrags vor.

- Das Unternehmen setzt mindestens 80% des Darlehensbetrags für Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsvorhaben ein und den Rest für Ausgaben, um solche Aktivitäten zu ermöglichen.

- Das Unternehmen hat in den vergangenen 36 Monaten Zuschüsse, Darlehen oder Garantien aus regionalen, nationalen oder EU-Innovationsprogrammen erhalten. Das Darlehen aus dem Förderprogramm NRW.BANK.Innovative Unternehmen darf jedoch nicht dieselben Kosten abdecken.

- Das Unternehmen hat in den vergangenen 24 Monaten einen Innovationspreis erhalten, der durch eine EU-Institution oder EU-Körperschaft vergeben wird (z. B. EU-Innovationspreis).

- Das Unternehmen hat in den vergangenen 24 Monaten wenigstens ein technologisches Recht (z. B. Patent, Gebrauchsmuster, Markenrecht Copyright, etc.) angemeldet, und das Darlehen soll die Nutzung dieses Rechtes ermöglichen.

- Gemäß Businessplan benötigt das Unternehmen für die Einführung neuer Produkte oder die Erschließung neuer geografischer Märkte ein Risikofinanzinvestment, das mehr als 50% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten 5 Jahre vor Antragstellung beträgt.

¹ KMU: Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, deren Jahresumsatz höchstens 50 Mio. € beträgt oder eine Jahresbilanzsumme von 43 Mio. € aufweist. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (2003/361/EG), Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003. Diesbezüglich wird auf das Informationsblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ verwiesen.

² Small MidCaps: Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern. Maßgeblich für die Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter ist die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (2003/361/EG), Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003.

- Das Unternehmen befindet sich in der Frühphase und
 - hat innerhalb der letzten 24 Monate ein Investment eines Venture Capital Investors oder eines Business Angels, der Mitglied in einem Business Angel Netzwerk ist, erhalten oder
 - ein Venture Capital Investor oder ein Business Angel ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens.

Das Venture Capital Investment erfolgte nicht durch die NRW.BANK beziehungsweise die NRW.BANK ist nicht Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens.

- Für KMU: Die Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsausgaben belaufen sich in wenigstens einem der 3 Geschäftsjahre vor Antragstellung auf mindestens 10% der gesamten Betriebsausgaben. Im Fall eines Unternehmens ohne finanzielle Historie gilt dies für den laufenden Jahresabschluss.
- Für Small MidCaps: Die Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsausgaben betragen
 - in wenigstens einem der 3 Geschäftsjahre vor Antragstellung mindestens 15% der gesamten Betriebsausgaben oder
 - in den 3 Jahren vor Antragstellung mindestens 10% p. a. der gesamten Betriebsausgaben.
- Das Unternehmen hat Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsausgaben gemacht, die in den letzten 36 Monaten durch eine kompetente nationale oder regionale Behörde oder Institution als Teil einer von allgemeinen Unterstützungsmaßnahmen der EU, die den Anreiz für Unternehmen zur Investition in ebendiese Ausgaben geschaffen hat, anerkannt wurden. Diese Behörde bzw. Institution muss unabhängig vom Unternehmen oder der Hausbank sein. Das Vorhaben umfasst ansteigende Ausgaben gem. Business Plan. Die Kosten des Vorhabens waren seinerzeit nicht Gegenstand der Unterstützungsmaßnahme.
- Das Unternehmen wurde in den letzten 36 Monaten als innovatives Unternehmen durch die EU oder eine nationale oder regionale Institution oder Behörde ausgezeichnet. Voraussetzung ist, dass die Auszeichnung auf öffentlich nachvollziehbaren Kriterien beruht und nicht auf eine besondere Industrie oder einen Sektor beschränkt ist oder diese begünstigt und sich wenigstens auf eines der Innovationskriterien bezieht und die Institution oder Behörde vom Unternehmen und der Hausbank unabhängig ist und das Vorhaben steigende Ausgaben wie im Business Plan dargestellt umfasst.

Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen:

- Unternehmen aus dem Sektor Fischerei/Aquakultur sowie aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang I EU-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse,

- Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten,
- Unternehmen, die Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Klonen von Menschen, vererbaren Modifikationen des menschlichen Erbgutes (ausgenommen Keimdrüsenforschung zur Krebsbehandlung) oder der Erschaffung menschlicher Embryonen zur Stammzellenproduktion betreiben,
- Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeiten den Vorgaben des Europäischen Investitionsfonds (EIF) nicht entsprechen. Dabei handelt es sich um
 - illegale wirtschaftliche Aktivitäten, d. h. jedwede Art der Produktion, des Handels oder sonstiger Aktivitäten, die nach nationaler Rechtsprechung illegal sind. Menschliches Klonen zu Reproduktionszwecken wird als illegale wirtschaftliche Aktivität eingestuft.
 - Die Produktion und den Handel mit Tabak und Spirituosen sowie den hiermit verbundenen Produkten,
 - Produktion von und Handel mit Waffen und Munition jeglicher Art,
 - Casinos und ähnliche Unternehmen,
 - Beschränkungen des IT-Sektors, d. h. die Forschung, Entwicklung oder technische Anwendung in Bezug auf elektronische Datenprogramme oder -lösungen, die speziell auf die Unterstützung von Aktivitäten gerichtet sind, die gemäß den vorstehenden Ausführungen nicht vom EIF gefördert werden, wie Internet-Glücksspiel und Online-Casinos oder Pornografie, oder die das illegale Eindringen in ein Daten-Netzwerk oder das illegale Herunterladen von elektronischen Daten ermöglichen.

Sofern bei einem Unternehmen die Zuordnung eines Schwerpunktes der Unternehmenstätigkeit nicht eindeutig ist oder Unsicherheiten bezüglich der vorstehenden Ausführungen bestehen, kann die NRW.BANK für weitere Auskünfte bereits vor Antragstellung kontaktiert werden.

2. Verwendungszweck

Förderfähig sind Vorhaben, die grundsätzlich einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Maßnahme muss einen positiven NRW-Effekt haben, wobei der Investitionsort nicht außerhalb NRWs liegen darf.

Darlehen können für Investitionsmaßnahmen und/oder Maßnahmen, bei denen ein Bedarf an Betriebsmitteln besteht, beantragt werden.

Der Erwerb bestehender Unternehmen und Beteiligungen ist nicht förderfähig.

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Nicht förderfähig sind zudem Vorhaben für exportbezogene Tätigkeiten und solche, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen. Ferner ist der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports von der Förderung ausgeschlossen.

Für Umschuldungen, Zinsanpassungen sowie vor Antrags- eingang bei der NRW.BANK gewährte Vorfinanzierungen und für Nach-/Anschlussfinanzierungen ist eine Antrag- stellung ausgeschlossen.

Die NRW.BANK schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedin- gungen vor. Die verbindliche Anwendungsliste der Nachhaltigkeitsleitlinien ist unter [www.nrwbank.de/ anwendungsliste-nachhaltigkeit](http://www.nrwbank.de/anwendungsliste-nachhaltigkeit) zu finden. Mehr Informati- onen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK können unserer Internetseite entnommen werden.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:
Bis zu 100% der förderfähigen Investitionen und/oder Betriebsmittel.

Mindestbetrag: 100.000 €

Höchstbetrag: 5 Mio. €

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit für Betriebsmittelfinanzierungen:
– 3 Jahre ohne Tilgungsfreijahr
– 5 Jahre (0 oder 1 Tilgungsfreijahr)

Laufzeit für Investitionsfinanzierungen:
– 5 Jahre (0 oder 1 Tilgungsfreijahr)
– 7 Jahre (0, 1 oder 2 Tilgungsfreijahre)
– 10 Jahre (0, 1 oder 2 Tilgungsfreijahre)

Zinssatz:
Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Die indikativen Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar. Der endgültige Zinssatz wird mit der Hausbank bei Zusage des Refinanzie- rungsdarlehens vereinbart.

Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaft- lichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einord- nung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preis- klasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) der KfW. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximal- zinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind den Erläuterungen der NRW.BANK zum Risikogerechten Zinssys- tem zu entnehmen.

Aufgrund der vom EIF teilweise übernommenen Garantie ergibt sich je nach Größe des Unternehmens und ermittelter Preisklasse ein an den Endkreditnehmer weiterzugebender Fördervorteil, der eine Reduzierung des ermittelten kunden- individuellen Zinssatzes gemäß RGZS zur Folge hat.

Tilgung:
Die Tilgung des Darlehens setzt, gegebenenfalls nach Ab- lauf des tilgungsfreien Jahres, mit Beginn des übernächsten Quartals nach Vertragsabschluss ein. Die Tilgung erfolgt in gleichen Vierteljahresraten. Eine vorzeitige ganze oder teil- weise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehens- betrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision:
0,15% pro Monat, ab dem 7. Monat nach Vertragsschluss.

5. Besicherung

Das Darlehen ist im Rahmen der Möglichkeiten des Antrag- stellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Darlehensverhandlungen zwischen dem Antragsteller und der Hausbank vereinbart.

6. Haftungsfreistellung (obligatorisch)

Die Darlehensvergabe ist mit einer obligatorischen Haftungsfreistellung in Höhe von 70% für die Hausbank verbunden.

Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Darlehens- laufzeit gewährt. Bei Betriebsmittelfinanzierungen müssen dem Unternehmen durch das Darlehen in vollem Umfang zu den bereits bestehenden Kreditlinien zusätzliche Finanz- mittel bereitgestellt werden.

Der maximale Endkreditnehmerzinssatz je Preisklasse ändert sich durch die Gewährung der Haftungsfreistellung nicht. Die Haftungsfreistellung ist bei der Ermittlung der Besiche- rungsklasse nicht als Sicherheit zu berücksichtigen.

Für die Haftungsfreistellung gelten im Vertragsverhältnis zwischen refinanziertem Kreditinstitut und Hausbank „Ergänzende Bestimmungen für die Haftungsfreistellung der NRW.BANK“.

Aufgrund der Einbindung des EIFs im Programm NRW.BANK.Innovative Unternehmen tritt ein Schadensfall bereits ein, wenn der Endkreditnehmer an 90 fortlaufenden Tagen mit Zahlungen im Verzug ist. Die Haftungsfrei- stellung umfasst vor diesem Hintergrund in Bezug auf fällige Zinsen maximal einen Zeitraum von 90 Tagen.

7. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm erfolgt auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf der Produktseite im Internetauftritt der NRW.BANK unter De-minimis-Beihilfen – Kundeninformation.

8. Antrags-/Zusageverfahren

Der Antrag für das Darlehen der NRW.BANK ist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei einem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – der NRW.BANK zuzuleiten. Das Vorliegen der KMU- beziehungsweise Small MidCap-Eigenschaft ist gegenüber der Hausbank nachzuweisen.

Das Darlehen ist vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank zu beantragen. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann.

Die NRW.BANK sagt der Hausbank beziehungsweise dem Zentralinstitut die Refinanzierung des an den Endkreditnehmer auszureichenden Darlehens in Verbindung mit der Haftungsfreistellung zu.

Mit dem Darlehen sind besondere Berichts- und Aufbewahrungspflichten verbunden. Diese sind der „Anlage zum Refinanzierungsantrag NRW.BANK Innovative Unternehmen“ zu entnehmen.

Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel nach.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen mit Haftungsfreistellung aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center:
E-Mail:
Internet:

+ 49 211 91741-4800
info@nrwbank.de
www.nrwbank.de/
innovativeunternehmen

Gefördert durch:



Refinanzierungsantrag

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen.

NRW.BANK
40188 Düsseldorf/48134 Münster

**Name, Anschrift, BIC und Eingangsstempel
der Hausbank**

Antragsteller ^① ^④

Firma Frau Herr

Firma (laut Handelsregistereintragung)/Name, Vorname

Gründungsdatum/Geburtsdatum

Rechtsform

Branchenschlüssel

(Gruppen-)Umsatz in € ^②

Name/Ort Registergericht

Registernummer

Anschrift des Antragstellers

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Mithafter ^③

Firma Frau Herr

Firma (laut Handelsregistereintragung)/Name, Vorname

Gründungsdatum/Geburtsdatum

Rechtsform

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Das Unternehmen ist direkt/indirekt im mehrheitlichen Besitz der öffentlichen Hand.

Ja Nein

Bei dem Antragsteller handelt es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß EU-Definition. ④

Ja Nein

Erfolgt die Investition im Rahmen einer Betriebsaufspaltung? ① ⑤

Ja Nein

Bei einer Betriebsaufspaltung sind die Namen, Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (ggf. Geschäftsführerbefugnis/ Komplementär/Verwandtschaftsgrad) aller involvierten Firmen/Personen, sowie Adressen, Gründungsdaten und Branchen anzugeben.

Vorhaben/Verwendungszweck

Kurzbeschreibung

Von der Adresse des Antragstellers abweichender Investitionsort

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Darlehen

Betrag in €

Laufzeit in Jahren ⑥

Zinsbindung in Jahren ⑥

Tilgungsfreijahr(e) ⑥

Erläuterungen

- ① Fallen Investor und Nutzer innerhalb eines Konzerns auseinander, sind die Angaben zum Investor in diesen Refinanzierungsantrag einzusetzen und die Angaben zum Nutzer sind in dem entsprechenden Feld zur Betriebsaufspaltung aufzuführen.
- ② Bei der Angabe des Betrags sind die Umsätze der mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen zu konsolidieren. Verbunden ist ein Unternehmen, wenn es als Mutterunternehmen mit mehr als 50% am Antragsteller beteiligt ist oder der Antragsteller mit mehr als 50% an einem Tochterunternehmen beteiligt ist. Die programmabhängige Obergrenze für den Gruppenumsatz ist dem Merkblatt des gewählten Programms zu entnehmen.
- ③ Weitere gesamtschuldnerisch mithaftende Endkreditnehmer sind in einer Anlage aufzuführen.
- ④ In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und deren Jahresumsatz (einschließlich verbundener Unternehmen) 50 Mio. € oder deren Bilanzsumme 43 Mio. € nicht überschreitet. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (2003/361/EG), Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003. Diesbezüglich wird auf das Informationsblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ verwiesen.
- ⑤ Erfolgt die Investition im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, sind die Vordrucke „Erklärung über den Erhalt von De-minimis-Beihilfen“ und „Erklärung über den Erhalt anderer staatlicher Zuwendungen“ durch das Betriebsunternehmen einzureichen.
- ⑥ Die möglichen Darlehensbedingungen sind dem Merkblatt des gewählten Programms zu entnehmen.

Ansprechpartner/-in der Hausbank

Frau Herr

Name, Vorname

Telefon

Fax

Aktenzeichen der Hausbank

E-Mail-Adresse

Ansprechpartner/-in des Zentralinstituts

Name des Zentralinstituts

Frau Herr

Name, Vorname

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Telefon

Fax

Aktenzeichen des Zentralinstituts

E-Mail-Adresse

Darlehen

_____ %

1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit ^⑦

Bonitätsklasse ^⑧

Preisklasse ^⑧

_____ %

Besicherungsquote ^⑨

Besicherungsklasse ^⑧

Hausbankmarge ^⑩ %

Erklärung der Hausbank

Das Merkblatt ^⑦ und die gültigen Allgemeinen Bestimmungen für Kreditinstitute ^⑩ für das beantragte Förderprogramm der NRW.BANK sind uns bekannt. Wir erkennen ihre Geltung für das beantragte Refinanzierungsdarlehen ausdrücklich an.

Bei einem Antrag auf Haftungsfreistellung sind uns ebenfalls die Ergänzenden Bestimmungen für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK ^⑩ bekannt, die wir hiermit ausdrücklich für das beantragte Refinanzierungsdarlehen anerkennen.

Wir bestätigen,

- dass die Angaben in diesem Refinanzierungsantrag vollständig und richtig sind;
- dass ein an uns gerichteter entsprechender Förderantrag des Endkreditnehmers vorliegt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir uns gemäß beziehungsweise analog § 18 KWG offenlegen lassen und sie geben zu Bedenken keinen Anlass, wir halten den Endkreditnehmer für kreditwürdig;
- dass dem Endkreditnehmer die Datenschutzhinweise der NRW.BANK (Vordrucknummer 20612) vor Antragstellung bei der NRW.BANK zur Kenntnis gegeben wurden,
- dass der Endkreditnehmer die Erklärung des Endkreditnehmers zum Refinanzierungsantrag rechtsverbindlich unterzeichnet hat;
- dass die unterzeichnete Erklärung zum Refinanzierungsantrag unter Beachtung der banküblichen Sorgfalt bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verwahrt und der NRW.BANK auf Anforderung für Prüfzwecke überlassen wird;
- dass der Endkreditnehmer kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definitionen in Rz. 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/6 vom 31.07.2014) ist; dies wurde anhand geeigneter Unterlagen geprüft;
- dass ein von der NRW.BANK an uns gerichtetes Zinsanpassungsangebot als angenommen gilt, wenn das Darlehen nicht vollständig d. h. inklusive gegebenenfalls ausstehender Zinsen und Kosten, bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist auf dem Darlehenskonto bei der NRW.BANK eingeht.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
und Stempel der Hausbank

Gegebenenfalls rechtsverbindliche Unterschrift(en)
und Stempel des Zentralinstituts

Daten der NRW.BANK (Bitte nicht ausfüllen!)

Antragsnummer bei der NRW.BANK

Erläuterungen

- ⑦ 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit in % gemäß Ratingsystem der Hausbank.
- ⑧ Die Angaben sind entsprechend dem Risikogerechten Zinssystem der KfW anzugeben. Informationen zum Risikogerechten Zinssystem der KfW sind den entsprechenden Rundschreiben der NRW.BANK nach Anmeldung auf der Internetseite der NRW.BANK unter dem Reiter „Förderprodukte“ im Rundschreiben-Archiv (Extranet) zu entnehmen.
- ⑨ Besicherungsquote in % gemäß interner Anweisungen für die Bewertung von Sicherheiten.
- ⑩ Der jeweiligen Preisklasse nach dem Risikogerechten Zinssystem der KfW ordnet die NRW.BANK eine maximal mögliche Hausbankenmarge zu.
- ⑪ Einsehbar auf den jeweiligen Programmseiten unter www.nrwbank.de.

Anlage zum Refinanzierungsantrag

NRW.BANK.Innovative Unternehmen

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen. Diese Anlage ist in Verbindung mit dem Refinanzierungsantrag auszufüllen.

Antragsteller

Hausbank

1. Innovationskriterium

Das antragstellende Unternehmen erfüllt das Innovationskriterium ①

Kurzbeschreibung

2. Umsatz des antragstellenden Unternehmens im letzten Bilanzjahr

Jahr

Umsatz (in €) €

3. Bilanzsumme des antragstellenden Unternehmens im letzten Bilanzjahr

Jahr

Bilanzsumme (in €) €

4. Zahl der Mitarbeiter* zum Zeitpunkt der Antragstellung

5. Führt das antragstellende Unternehmen innovative Aktivitäten durch mit dem Ziel der Verbesserung des Umweltschutzes

Ja Nein

6. Investitionsplan der Gesamtmaßnahme (in €)

In- und ausländische Umsatzsteuerbeträge können nicht mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist. Bitte geben Sie in diesem Fall bei den Angaben zu Ihrem Finanzbedarf nur die jeweiligen Nettobeträge an.

In den folgenden Angaben ist eine deutsche und/oder ausländische Umsatz-/Mehrwertsteuer enthalten:

Ja Nein

Investitionsplan

Investitionskosten €

Betriebsmittel €

Gesamtsumme €

* Mitarbeiter gemäß KMU-Definition (Empfehlung der Kommission 2003/361/EC, Artikel 3, 4, 5 und 6)

7. Ergänzende Erklärung der Hausbank

Wir sichern der NRW.BANK gegenüber zu,

- dass die Angaben in dieser Anlage zum Refinanzierungsantrag vollständig und richtig sind,
- dass das zu fördernde Vorhaben den Vorgaben des Produktmerkblattes NRW.BANK.Innovative Unternehmen in der aktuell geltenden Fassung entspricht,
- dass das Unternehmen keine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, beziehungsweise der Kredit zurückgezahlt wurde, die Garantie erloschen ist und es nicht mehr einem Umstrukturierungsplan unterliegt,
- im Fall einer späteren Information des Endkreditnehmers jede Abweichung von den bestehenden Angaben des Antrags unverzüglich an die NRW.BANK weiterzuleiten,
- dass alle Auflagen, die sich aus einer zukünftig durch die NRW.BANK erteilten Kreditzusage aus dem Programm NRW.BANK.Innovative Unternehmen ergeben werden – insbesondere im Hinblick auf die Pflichten, die die Umsetzung bzw. die Weitergabe von Regelungen im Kreditvertrag mit dem Endkreditnehmer betreffen –, von uns sorgfältig umgesetzt werden,
- dass der NRW.BANK im Falle einer zukünftig durch die NRW.BANK erteilten Kreditzusage aus dem Programm NRW.BANK.Innovative Unternehmen auf Anfrage jederzeit Informationen über Zahlungs-, Verwertungs- sowie Beitreibungsprozesse im Hinblick auf das entsprechende Endkreditnehmerengagement zur Verfügung gestellt werden,
- dass wir unverzüglich und in jedem Fall spätestens zwei Monate, nachdem die NRW.BANK uns entsprechend aufgefordert hat, alle zusätzlichen Informationen liefern werden, die in zumutbarer Weise seitens der NRW.BANK, des Europäischen Investitionsfonds („EIF“), der Vertreter des EIF, der Europäischen Investitionsbank („EIB“), des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaft („ECA“), der Europäischen Kommission und/oder deren Vertretern verlangt werden können.

Wir verpflichten uns, die in den oben genannten Punkten entsprechende Dokumentation für die NRW.BANK, den EIF, die Vertreter des EIF, die EIB, den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaft, die Kommission und/oder deren Vertreter sorgfältig zu erstellen, zu aktualisieren, zu verwalten und auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Uns ist bekannt, dass aufgrund der Einbindung des EIFs in das Programm NRW.BANK.Innovative Unternehmen ein Schadensfall bereits eintritt, wenn der Endkreditnehmer an 90 fortlaufenden Tagen mit Zahlungen im Verzug ist. Die Haftungsfreistellung umfasst vor diesem Hintergrund in Bezug auf fällige Zinsen maximal einen Zeitraum von 90 Tagen.

Sofern eine Einstufung der Größenklasse des Unternehmens als KMU vorgenommen wurde, bestätigen wir, dass uns das vom Antragsteller ausgefüllte und unterzeichnete Informationsblatt der NRW.BANK „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ vorliegt.

Sofern eine Einstufung als mittelständisches Unternehmen (Small MidCap) vorgenommen wurde, bestätigen wir, dass die Mitarbeiteranzahl gemäß Art. 3 bis 6 der „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (2003/361/EG), Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003, ermittelt wurde.

Nach sorgfältiger Prüfung haben wir keine Zweifel an der Richtigkeit der Selbsteinstufung des Antragstellers als KMU oder Small MidCap.

Wir bestätigen, dass kein Kreditinstitut, keine Versicherung oder eine vergleichbare Finanzinstitution unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 25% am geförderten Unternehmen beteiligt ist.

Entspricht das antragstellende Unternehmen dem Innovationskriterium „Innovation Produkte/Prozesse“, bestätigen wir zudem, dass ein vom Endkreditnehmer unabhängiger Experte das Gutachten erstellt hat.

Wir erklären uns damit einverstanden, dass der EIF auf seiner Internetseite oder in Presseerklärungen Informationen veröffentlicht, die auch Name und Anschrift der Kreditinstitute umfassen können.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und
Stempel der Hausbank

8. Ergänzende Erklärung des Endkreditnehmers

Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in dieser Anlage zum Refinanzierungsantrag und auf den gegebenenfalls vorhandenen Beiblättern.

Zudem bestätige(n) ich/wir, dass das Darlehen vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank beantragt wurde.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- die hier anzugebenden Tatsachen unter Innovationskriterium, Umsatz, Bilanzsumme, Zahl der Mitarbeiter, Führt das antragstellende Unternehmen innovative Aktivitäten durch mit dem Ziel der Verbesserung des Umweltschutzes, Investitionsplan und Ergänzende Erklärung des Endkreditnehmers,
- die im Antragsformular (Formularnummer 20425) anzugebenden Tatsachen zum Antragsteller, Mithafter, Vorhaben/Verwendungszweck und Darlehen
- die im Anlagensatz – Risikoübernahme durch die NRW.BANK (Formularnummer 20708) anzugebenden Tatsachen in der Anlage 3 – Besitz- und Beteiligungsverhältnisse und Anlage 4 – Investitions- und Finanzierungsplan

subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt sind. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den bestehenden Angaben unverzüglich schriftlich der Hausbank mitteilen, bei der der Antrag eingereicht wurde.

Sofern ich/wir ein KMU gemäß der „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (2003/361/EG), Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003 bin/sind, versichere ich/versichern wir, dass die anhand des Informationsblattes der NRW.BANK „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ vorgenommene Einstufung als KMU zum Zeitpunkt der Antragstellung zutreffend ist.

Sofern ich/wir ein Small MidCap bin/sind, versichere ich/versichern wir, dass die Mitarbeiterzahl gemäß Art. 3, 4, 5 und 6 der „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (2003/361/EG), Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003, ermittelt wurde und zum Zeitpunkt der Antragstellung zutreffend ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass maßgeblich für die Beurteilung, ob ein KMU oder ein Small MidCap vorliegt, der Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ist. Ich/Wir sichere/sichern daher zu, sämtliche Veränderungen in Bezug auf die Einstufung als KMU der NRW.BANK unverzüglich schriftlich der Hausbank mitzuteilen, bei der der Antrag eingereicht wurde.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns:

- zur Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften auf nationaler und EU-Ebene,
- jederzeit alle relevanten Standards und anwendbaren Rechtsvorschriften im Hinblick auf Geldwäscheprävention, Terrorismusbekämpfung und Steuerbetrug, denen ich/wir unterworfen bin/sind, einzuhalten und
- keine Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Klonen von Menschen, vererbaren Modifikationen des menschlichen Erbgutes (ausgenommen Keimdrüsenforschung zur Krebsbehandlung) oder der Erschaffung menschlicher Embryonen zur Stammzellenproduktion zu betreiben.

Mir/Uns ist bekannt, dass das Programm NRW.BANK.Innovative Unternehmen von der InnovFin KMU-Kredit-Garantiefazilität des Horizon 2020-Programms der Europäischen Union (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) und dem unter der Investitionsoffensive für Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFSI“) ermöglicht wird. Zweck des EFSI ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie den verbesserten Zugang zu Finanzierung sicherzustellen.

Folgende Daten werden dem Europäischen Investitionsfonds (EIF), der Europäischen Investitionsbank (EIB) und/oder der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Kreditvergabe mitgeteilt:

- Name des Kreditnehmers,
- Anschrift des Kreditnehmers,
- Zweck des Kredits,
- andere persönliche Daten im Zusammenhang mit dem gewährten Kredit.

Der EIF, die EIB und/oder die Europäische Kommission werden die zuvor genannten Daten speichern und mindestens bis zum 30.06.2029 aufbewahren. Ich/Wir habe/haben das Recht, Nachprüfungen, Korrektur, Löschung und sonstige Änderungen dieser Daten zu beantragen. Entsprechende Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

a) für den EIF:
European Investment Fund
37 B avenue J. F. Kennedy
L-2968 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Zu Händen von: EIF Data Protection Officer

b) für die EIB
European Investmentbank
98-100, Boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Zu Händen von: EIB Data Protection Officer

c) für die Europäische Kommission:
Commission européenne
Directorate General Economic and Financial Affairs
L-2920 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Zu Händen von: European Data Protection Supervisor

Ich/Wir kann/können eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einreichen, wenn ich/wir meine/ unsere Rechte nach Artikel 16 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Ergebnis der Verarbeitung meiner/unserer persönlichen Daten durch den EIF und/oder die Kommission beeinträchtigt sehe/n.

Bei Krediten ab 1.400.000 € ist der EIF dazu berechtigt, Name und Adresse des Kreditnehmers sowie Art und Zweck des Kredits auf seiner Website oder im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen zu nutzen. Ich/Wir kann/können der Veröffentlichung widersprechen, wenn

- meine/unsere legitimen Geschäftsinteressen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt werden könnten.
- die Veröffentlichung meine/unsere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützte Integrität gefährden könnte.
- eine Veröffentlichung gegen geltendes Recht verstößt.

Ich/Wir widerspreche(n) der Veröffentlichung meiner/unserer Daten mit Verweis auf einen der oben genannten Gründe. Eine Erläuterung des Ablehnungsgrundes werde ich/werden wir mit den Kreditunterlagen aufbewahren.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und
Stempel des/der Antragsteller(s)

Sofern vorhanden, bitte weitere Anlagen postalisch an die NRW.BANK senden.

Gefördert durch:



Erläuterungen

① Innovationskriterium

Innovation Produkte/Prozesse

Das Unternehmen investiert in die Herstellung, Entwicklung oder Einführung von neuen oder substantiell verbesserten Produkten, Prozessen und/oder Dienstleistungen, die innovativ sind und bei denen es ein Risiko des technologischen, industriellen oder wirtschaftlichen Scheiterns gibt, das durch eine Bewertung eines externen Gutachters belegt ist.

Schnell wachsendes Unternehmen

Das Unternehmen ist „schnell wachsend“, und seit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit sind weniger als 12 Jahre vergangen. In den letzten 3 Geschäftsjahren vor Antragstellung hatte das Unternehmen mindestens 10 Mitarbeiter zu Beginn des Drei-Jahres-Zeitraumes und

- ohne Zukäufe ein Umsatzwachstum von durchschnittlich über 20% oder
- ein durchschnittliches Mitarbeiterwachstum von über 20%.

F&I-Kosten 5%

Seit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit sind weniger als 7 Jahre vergangen, und in mindestens einem der letzten drei Geschäftsjahre vor der Antragstellung betragen die Ausgaben des Unternehmens für Forschung, Innovation und Entwicklung mindestens 5% der gesamten Betriebsausgaben.

Kosten für Innovation

Der letzte Jahresabschluss weist Ausgaben für Forschung, Innovation und Entwicklung in Höhe von mindestens 20% des beantragten Darlehensbetrags aus, und der Businessplan sieht einen Anstieg der Ausgaben für Forschung, Innovation und Entwicklung wenigstens in Höhe des beantragten Darlehensbetrags vor.

80% F&E und/oder Innovation

Das Unternehmen setzt mindestens 80% des Darlehensbetrags für Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsvorhaben ein und den Rest für Ausgaben, um solche Aktivitäten zu ermöglichen.

Förderung für Innovation

Das Unternehmen hat in den vergangenen 36 Monaten Zuschüsse, Darlehen oder Garantien aus regionalen, nationalen oder EU-Innovationsprogrammen erhalten. Das Darlehen aus dem Förderprogramm NRW.BANK.Innovative Unternehmen darf jedoch nicht dieselben Kosten abdecken.

Innovationspreis

Das Unternehmen hat in den vergangenen 24 Monaten einen Innovationspreis erhalten, der durch eine EU-Institution oder EU-Körperschaft vergeben wird (z. B. EU-Innovationspreis).

Rechte (Patente u. ä.)

Das Unternehmen hat in den vergangenen 24 Monaten wenigstens ein technologisches Recht (z. B. Patent, Gebrauchsmuster, Markenrecht Copyright, etc.) angemeldet, und das Darlehen soll die Nutzung dieses Rechtes ermöglichen.

Venture Capital

Das Unternehmen befindet sich in der Frühphase und hat innerhalb der letzten 24 Monate ein Investment eines Venture Capital Investors oder eines Business Angels, der Mitglied in einem Business Angel Netzwerk ist, erhalten oder ein Venture Capital Investor/Business Angel ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens.

Das Venture Capital Investment erfolgte nicht durch die NRW.BANK beziehungsweise die NRW.BANK ist nicht Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens.

Investition zur Risikofinanzierung

Gemäß Businessplan benötigt das Unternehmen für die Einführung neuer Produkte oder die Erschließung neuer geografischer Märkte ein Risikofinanzinvestment, welches mehr als 50% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten 5 Jahre vor Antragstellung beträgt.

F&I-Kosten 10%

Für KMU: Die Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsausgaben belaufen sich in wenigstens einem der 3 Geschäftsjahre vor Antragstellung auf mindestens 10% der gesamten Betriebsausgaben. Im Fall eines Unternehmens ohne finanzielle Historie gilt dies für den laufenden Jahresabschluss.

Für Small MidCaps: Die Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsausgaben betragen in wenigstens einem der 3 Geschäftsjahre vor Antragstellung mindestens 15% der gesamten Betriebsausgaben oder in den 3 Jahren vor Antragstellung mindestens 10% p. a. der gesamten Betriebsausgaben.

Unterstützungsmaßnahmen

Das Unternehmen hat Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsausgaben gemacht, die in den letzten 36 Monaten durch eine kompetente nationale oder regionale Behörde oder Institution als Teil einer von allgemeinen Unterstützungsmaßnahmen der EU, die den Anreiz für Unternehmen zur Investition in ebendiese Ausgaben geschaffen hat, anerkannt wurden. Diese Behörde bzw. Institution muss unabhängig vom Unternehmen oder der Hausbank sein. Das Vorhaben umfasst ansteigende Ausgaben gem. Business Plan. Die Kosten des Vorhabens waren seinerzeit nicht Gegenstand der Unterstützungsmaßnahme.

Innovatives Unternehmen

Das Unternehmen wurde in den letzten 36 Monaten als innovatives Unternehmen durch die EU oder eine nationale oder regionale Institution oder Behörde ausgezeichnet. Voraussetzung ist, dass die Auszeichnung auf öffentlich nachvollziehbaren Kriterien beruht und nicht auf eine besondere Industrie oder einen Sektor beschränkt ist oder diese begünstigt und sich wenigstens auf eines der Innovationskriterien bezieht und die Institution oder Behörde vom Unternehmen und der Hausbank unabhängig ist und das Vorhaben steigende Ausgaben wie im Business Plan dargestellt umfasst.

Erklärung des Endkreditnehmers zum Refinanzierungsantrag

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen. Dieses Blatt ist der NRW.BANK nicht einzureichen. Der Endkreditnehmer erhält eine Kopie. Das Original verbleibt bei der Hausbank.

Endkreditnehmer

Firma Frau Herr

Firma (laut Handelsregistereintragung)/Name, Vorname

Gründungsdatum/Geburtsdatum des
Endkreditnehmers

Rechtsform

Anschrift des Endkreditnehmers

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Gegebenenfalls Mithafter^①

Firma Frau Herr

Firma (laut Handelsregistereintragung)/Name, Vorname

Gründungsdatum/Geburtsdatum des Mithafters

Rechtsform

Anschrift des Mithafters

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Mir/Uns ist bekannt, dass die Hausbank einen Refinanzierungsantrag bei der NRW.BANK – entsprechend meinem/unserem Förderantrag bei der Hausbank – gestellt hat.

Mir/Uns sind das Merkblatt^② und die gültigen Allgemeinen Bestimmungen für den Endkreditnehmer^② für das oben beantragte Förderprogramm der NRW.BANK bekannt. Ich/Wir erkenne(n) ausdrücklich deren Geltung für das bei der Hausbank beantragte Darlehen an.

Darüber hinaus erkläre(n) ich/wir, dass alle von mir/uns im Rahmen dieses beantragten Darlehens zur Verfügung gestellten Unterlagen vollständig und richtig sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle im Refinanzierungsantrag angegebenen personenbezogenen Daten von den am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung, soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist, erhoben, gespeichert und genutzt sowie zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen.

Beteiligte können die Hausbank, gegebenenfalls ein Zentralinstitut, die NRW.BANK, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesen beauftragten Stellen sein, sowie die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank) und die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank), sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind.

Ich/Wir befreie(n) insoweit die Hausbank und die NRW.BANK vom Bankgeheimnis.

Ich/Wir habe(n) die anliegenden Datenschutzhinweise der NRW.BANK zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel
des/der Endkreditnehmer(s)

Ggf. rechtsverbindliche Unterschrift des Mithafters

Erläuterungen

- ① Nur ausfüllen, falls ein Mithafter für das entsprechende Programm erforderlich ist.
- ② Einsehbar auf den jeweiligen Programmseiten unter www.nrwbank.de.

NRW.BANK.Eigenprogramme

Allgemeine Bestimmungen Fassung für den Endkreditnehmer

Für Förderdarlehen der NRW.BANK gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des geförderten Vorhabens eingesetzt werden. Die Hausbank ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben oder dessen Finanzierung ändert.
- 1.2 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens die Verwendung der Darlehensmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

2. Kürzungsvorbehalt

- 2.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen.
- 2.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten beziehungsweise Annuitäten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet.

3. Kosten und Aufwendungen

Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des NRW.BANK-refinanzierten Darlehens sind mit dem Zinssatz abgegolten. Zusätzliche Zahlungen (z. B. im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel) kann die Hausbank von dem Endkreditnehmer nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der NRW.BANK ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank gegen den Endkreditnehmer bleiben unberührt. Ungeachtet der Regelung nach Satz 1 richtet sich ein möglicher Anspruch des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts oder der Hausbank auf Ersatz von Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Verzichts- beziehungsweise Nichtabnahmeentschädigung oder eine Vorfälligkeitsentschädigung darf nur berechnet werden, wenn die NRW.BANK eine entsprechende Regelung getroffen hat. Sofern eine Berechnung möglich ist, wird diese von der Hausbank vorgenommen.

4. Nichtabnahmeentschädigung

- 4.1 Die Hausbank ist verpflichtet, jederzeit ganz oder teilweise die Nichtabnahme des weiterzuleitenden Darlehens durch den Endkreditnehmer zuzulassen.
- 4.2 Die Hausbank wird eine Nichtabnahmeentschädigung von dem Endkreditnehmer erheben, sofern die NRW.BANK von ihr eine Nichtabnahmeentschädigung erhebt.

5. Außerplanmäßige Rückzahlung

- 5.1 Die Hausbank ist verpflichtet, jederzeit ganz oder teilweise die Tilgung des weitergeleiteten Darlehens durch den Endkreditnehmer zuzulassen.
- 5.2 Die Hausbank wird von dem Endkreditnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen, die die Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens auf der Basis des mit dem Endkreditnehmer vereinbarten Zinssatzes berechnet.
- 5.3 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden bei Tilgungsdarlehen grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten oder Annuitäten angerechnet, sofern nicht die Hausbank einer anderen Anrechnung zustimmt.

6. Leistungen an die Hausbank

Forderungen gegen die Hausbank können nur insoweit mit Leistungen des Endkreditnehmers aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Verzug und Schadenersatz

- 7.1 Hat der Endkreditnehmer Tilgungsraten oder Annuitäten bei Fälligkeit nicht geleistet, ist die Hausbank berechtigt, Zinsen zu verlangen, die 5% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag liegen.
- 7.2 Die Hausbank kann ohne vorherige Mahnung für ausstehende Beträge (mit Ausnahme nicht geleisteter Tilgungsraten) eine Schadenersatzpauschale fordern, die 5% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag liegt.
- 7.3 Dem Endkreditnehmer bleibt es vorbehalten, einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

8. Besicherung

- 8.1 Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Darlehens entstehenden Forderungen gegen den Endkreditnehmer bereits mit ihrer Entstehung an die NRW.BANK ab. Die Hausbank ist solange zur Einziehung der an die NRW.BANK abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die NRW.BANK den Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber dem Endkreditnehmer erklärt. Die Hausbank ist ferner berechtigt, die für das Darlehen bestellten Sicherheiten auf die NRW.BANK zu übertragen. Die NRW.BANK ist berechtigt, die von ihr erworbenen Forderungen aus der Darlehensgewährung nebst Nebenrechten und Sicherheiten weiter an Dritte abzutreten. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der NRW.BANK gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Darlehen aufrechnen. Sicherheiten, die der Hausbank für ein von der NRW.BANK refinanziertes Darlehen vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.
- 8.2 Sicherheiten, die der Hausbank von dem Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der NRW.BANK refinanzierte Darlehen an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – nachrangig zur Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

9. Prüfungsrechte/Auskunftserteilung

- 9.1 Die NRW.BANK und die Hausbank sowie die in der Zusage genannten Refinanzierungsinstitute sind berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel zu überprüfen. Die NRW.BANK sowie die in der Zusage genannten Refinanzierungsinstitute können diese Prüfung durch einen von ihnen beauftragten Dritten vornehmen lassen.
- 9.2 Der Endkreditnehmer räumt zu diesem Zweck der Hausbank und der NRW.BANK sowie den in der Zusage genannten Refinanzierungsinstituten sowie den von ihnen beauftragten Dritten ein Betretungsrecht ein.
- 9.3 Die Hausbank ist berechtigt, der NRW.BANK sowie den in der Zusage genannten Refinanzierungsinstituten und ihren beauftragten Dritten uneingeschränkt Auskunft über die gesamte Geschäftsbeziehung zu erteilen und ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- 9.4 Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten.

10. Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten

Die am Verfahren beteiligten Stellen sind berechtigt, alle personenbezogenen und sonstigen Daten – soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsverbindungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist – zu erheben, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und einander zu übermitteln und auszuwerten. Beteiligt sind neben der Hausbank und der NRW.BANK gegebenenfalls weitere Kreditinstitute im Rahmen von Finanzverbänden und Refinanzierungsinstitute und die von diesen beauftragten Stellen.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

- 11.1 Die Hausbank kann unbeschadet ihres Rechts zur Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen das Darlehen fristlos kündigen, wenn
- 11.1.1 der Endkreditnehmer wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt beziehungsweise sonst verletzt hat,
- 11.1.2 das Darlehen zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank – welche die Hausbank in jedem Fall auf Aufforderung der NRW.BANK vorzunehmen hat – eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- 11.1.3 die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebs oder Betriebsteils, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse, insbesondere Änderungen der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse des Endkreditnehmers, die zu einem Kontrollwechsel [Wechsel des beherrschenden Einflusses] führen),
- 11.1.4 der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
- 11.1.5 der Endkreditnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
- 11.1.6 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.
- 11.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

12. Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils geltenden Förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen bis zum Abschluss des Darlehensvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

13. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten Letztere vorrangig.

Erklärung über erhaltene und/oder beantragte De-minimis-Beihilfen

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen. Zu den Kreisnummern ① finden Sie Erläuterungen auf der letzten Seite dieses Antragsformulars.

Anlage zum Förderantrag

Datum des Förderantrags

Durchleitende Hausbank ①

1. Antragsteller

Name/Firma

Rechtsform

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Branche(n) ②

Branche des Straßengüterverkehrs ja nein

Gründungsdatum

Kurzbeschreibung des Vorhabens/ggf. Antragsnummer ③

Förderprogramm der NRW.BANK

2. Definitionen und Erläuterungen

Mit Ihrem Förderantrag sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass ich/wir als „ein einziges Unternehmen“ gemäß Ziffer 2 im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine oder folgende

Beihilfen im Sinne der folgenden Verordnungen erhalten und/oder beantragt, aber noch nicht erhalten haben:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor²,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor³ und
- DAWI-De-minimis-Beihilfen
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁴, sofern diese in der Summe einen Beihilfewert von mehr als 300.000 € aufweisen **(bitte nur den 300.000 € übersteigenden Betrag angeben).**

Erhaltene „De-minimis“-Beihilfen ④

Antragsteller/Unternehmen des Verbundes ⑤	Datum Bewilligung	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Art ⑥	Fördersumme in €	Beihilfewert in €

Beantragte „De-minimis“-Beihilfen ④

Antragsteller/Unternehmen des Verbundes ⑤	Datum Beantragung	Zuwendungsgeber	Förderprogramm	Art ⑥	Beihilfeform ⑦	Beihilfewert in € (sofern bekannt)

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in den Ziffern 1 und 3 subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel des Antragstellers
------------	--

Erläuterungen

- ① Eine durchleitende Hausbank und gegebenenfalls ein Zentralinstitut ist von Ihnen anzugeben, wenn der Förderantrag im Hausbankenverfahren zu stellen ist. Diese Information entnehmen Sie bitte den jeweiligen Merkblättern zu den Förderprogrammen der NRW.BANK.
- ② Bitte geben Sie alle Branchen an, in denen Sie tätig sind.
- ③ Die Antragsnummer ist nur anzugeben, wenn die Erklärung nicht gleichzeitig mit dem Antrag abgegeben wird.
- ④ Gegebenenfalls auf einem weiteren Blatt fortführen.
- ⑤ Bitte geben Sie die Bezeichnung des Unternehmens an, dass die Beihilfe empfangen beziehungsweise beantragt hat.
- ⑥ Art der De-minimis-Beihilfen R: Allgemeine-De-minimis-Beihilfen, A: Agrar-De-minimis-Beihilfen, F: Fisch-De-minimis-Beihilfen, D: DAWI-De-minimis-Beihilfen.
- ⑦ Beihilfeformen sind unter anderem Zuschüsse, Darlehen sowie Bürgschaften, Haftungsfreistellungen, Garantien und Kapitalzuführungen, Risikokapitalmaßnahmen.

¹ Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013.
² Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013.
³ Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014.
⁴ Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012.

Erklärung über erhaltene/beantragte andere staatliche Zuwendungen für dieselben förderbaren Aufwendungen

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen. „De-minimis“-Beihilfen sind ausschließlich in der hierfür vorgesehenen gesonderten Erklärung anzugeben.

Anlage zum Förderantrag

Datum des Förderantrags

Fördernehmer/gefördertes Unternehmen

Name/Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Beantragte Förderprogramme der NRW.BANK

Ich/Wir erkläre(n), andere staatliche Zuwendungen (zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften etc.) für dieselben förderbaren Aufwendungen, für die mittels der angegebenen Programme eine Förderung der NRW.BANK beantragt wird,

beantragt und/oder erhalten zu haben: nicht wie im Folgenden näher aufgeführt

Erhaltene/beantragte andere Zuwendungen

Datum

Bewilligung bzw. Beantragung

Zuwendungsgeber (Name/Anschrift/Ansprechpartner)

1.
2.
3.
4.

1.
2.
3.
4.

Förderprogramm/Aktenzeichen

Zuwendungssumme in €

Subventionswert in €
(sofern bekannt)

1.
2.
3.
4.

1.
2.
3.
4.

1.
2.
3.
4.

Bei bereits bewilligten Zuwendungen bitte eine Kopie des Bewilligungsbescheid/des Vertrages beifügen!

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Ich/wir verpflichten mich/uns, Änderungen der vorstehenden Angaben unverzüglich der NRW.BANK zu übermitteln.

Falls die NRW.BANK nach den hier gemachten Angaben bzw. nach dem Erhalt der Kopie des Bewilligungsbescheides/des Vertrages noch Auskünfte der bewilligenden öffentlichen Stelle benötigt, ermächtige(n) ich/wir die NRW.BANK hiermit ausdrücklich, diese Auskünfte bei den oben genannten Stellen schriftlich oder mündlich einzuholen. Insoweit entbinde(n) ich/wir die jeweilige bewilligende Stelle ausdrücklich und unwiderruflich von jeglicher Verschwiegenheitspflicht.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel des/der Fördernehmer(s)

Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

I. Allgemeine Informationen

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf
Telefon + 49 211 91741-0, Fax + 49 211 91741-1800
E-Mail info@nrwbank.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

NRW.BANK
Datenschutzbeauftragter
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf
Telefon + 49 211 91741-0
E-Mail datenschutz@nrwbank.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung über Sie als Endkreditnehmer erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von Ihrer Hausbank, gegebenenfalls einem Zentralinstitut oder von sonstigen Dritten zulässigerweise erhalten haben. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Daten eigenständig generiert haben. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den einschlägigen Regelungen zum Datenschutz zu verschiedenen Zwecken. Grundsätzlich kommen als Zwecke der Verarbeitung in Betracht: die Verarbeitung zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) und/oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte und im Auftrag tätige Dienstleister (sog. Auftragsverarbeiter, vgl. Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten.

Daneben geben wir Ihre Daten auch an externe Empfänger, soweit das zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen erforderlich ist oder wir aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung dazu angehalten sind. Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an externe Empfänger ist zudem zu beachten, dass wir nach den zwischen Ihnen und uns vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen das gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was auch die Anbahnung und die Verwaltung eines Darlehensvertrags umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, das auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung beziehungsweise Dokumentation betragen zwei bis 13 Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Zur Ausübung der vorgenannten Rechte können Sie sich an die im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter Ziffer 1 genannten Stellen wenden.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Die zuständige Aufsichtsbehörde für die NRW.BANK ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW).

Zusätzlich haben Sie ein Widerspruchsrecht, das am Ende dieser Datenschutzhinweise genauer erläutert wird.

7. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Anbahnung und die Verwaltung eines Darlehensvertrags erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Darlehensvertrags oder die Ausführung des Auftrags ablehnen müssen oder einen bestehenden Darlehensvertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.

II. Besondere Informationen

1. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 2) verarbeiten wir im Rahmen der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung die folgenden Daten beziehungsweise Kategorien von Daten.

1.1 Daten, die wir von Ihnen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erhalten

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Stammdaten	z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Telefonnummern, E-Mail-Adresse
Daten über Vermögensverhältnisse	z. B. Einkommen, Vor- und Ratenverpflichtungen, übernommene Bürgschaften sowie sonstige Daten über Vermögensverhältnisse, Bank- oder Steuerberaterauskünfte, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mitteilen
Kontodaten	z. B. IBAN, Kontonummer, Bankleitzahl
Legitimationsdaten	z. B. Ausweisinformationen, etwa Ausweiskopien
Antragsdaten	Informationen, die Sie uns bei der Beantragung eines Darlehensvertrags zur Verfügung stellen
Nachweisdaten	Unterlagen, die Sie uns zum Beleg der im Antrag gemachten Angaben zur Verfügung stellen, z. B. Einkommensnachweise, Arbeitsverträge, Ausweisdokumente, Kontoauszüge
Vertragsdaten	z. B. Vertragskennung, Vertragshistorie, Vertragsbeginn (Antragsdatum) sowie sonstige Informationen zu Ihren Darlehensverträgen
Registerdaten	z. B. Handelsregisterauszug
Steuerdaten	z. B. Steueridentifikationsnummer einschließlich Länderkennzeichen sowie sonstige steuerlich relevante Daten, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mitteilen

Datenschutzrechtliche Erklärungen	Einwilligungserklärungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten; Erklärungen zum Widerruf von Ihnen erteilter Einwilligungen; Erklärungen zum Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten; Erklärungen zur Geltendmachung Ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit einschließlich der Informationen, die Sie uns bei der Geltendmachung Ihrer Rechte mitteilen
Entbindungserklärungen	Erklärungen zur Entbindung vom Bankgeheimnis, die Sie im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erteilen, einschließlich der Informationen, die Sie uns in den jeweiligen Erklärungen mitteilen

1.2 Daten, die wir eigenständig generiert haben

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Stammdaten	z. B. Antrags- und Partnernummer
Bonitätsdaten	z. B. Rating- und Scoringwerte, die wir durch ein wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren aus kreditrelevanten Informationen generieren, sowie bonitätsrelevante Erfahrungswerte, die wir über Sie als Kunden im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung gewinnen

1.3 Daten, die wir von Dritten erhalten haben

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Aktualisierte Stammdaten	z. B. aktualisierte Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und/oder andere Stammdaten, die wir z. B. von Meldebehörden erhalten
Bonitätsdaten	z. B. Kreditscorewerte und sonstige kreditrelevante Daten von Auskunftsteilen wie der SCHUFA, bonitätsrelevante Arbeitgeberauskünfte sowie weitere bonitätsrelevante Daten wie z. B. finanzierungsobjektbezogene Informationen, die wir von Dritten erhalten
Steuerdaten	Steuerdaten, zu deren Erhebung wir unter anderem nach § 154 AO verpflichtet sind; z. B. Steueridentifikationsnummer, Wirtschaftsidentifikationsnummer
Daten aus Auskünften und Stellungnahmen	z. B. aus Stellungnahmen von Handelskammern, Handwerkskammer und sonstigen am Verfahren beteiligten Dritten, die zur Anbahnung und Verwaltung Ihres Darlehens benötigt werden
Daten aus Presse und Medien	öffentlich zugängliche Informationen aus Presse und Medien

2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zwecke der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 3) verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen:

Zweck/Berechtigtes Interesse	Rechtsgrundlage(n)
Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen	Art. 6 Abs. 1 lit. b, e DSGVO
Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Verhinderung und Aufklärung von Straftaten	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO
Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Förderprodukten	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Legitimationsprüfung zur Feststellung der Identität des Kontoinhabers, anderer Verfügungsberechtigter sowie wirtschaftlich Berechtigter	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Bonitätsrisikobewertung im Rahmen der Anbahnung sowie der laufenden Risikobewertung auf der Grundlage einer Risikoklassifizierung von Kunden nach Bonitätsgesichtspunkten zur Erfüllung gesetzlicher (insbesondere bankaufsichtsrechtlicher) Vorgaben, insbesondere zur Prüfung und Meldung, zur ordnungsgemäßen Unternehmenssteuerung, zur Kapitalrechnung sowie zur Berechnung etwaig erforderlicher bilanzieller Wertberichtigungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Einholung von Bankauskünften zur Bonitätsrisikobewertung im Rahmen der Anbahnung sowie der laufenden Risikobewertung	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Prüfung und Übermittlung von Angaben zu Zahler und Zahlungsempfänger bei Ausführung von Geldtransfers insbesondere zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Auskunftserteilung zur Identität von Zahler und Zahlungsempfänger an andere Kreditinstitute und zuständige Behörden	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, Meldungen und Auskunftserteilungen an Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern und andere Steuerbehörden	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an sonstige Behörden oder Wirtschaftsprüfer	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Erteilung von Auskünften an Ermittlungsbehörden (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzamt) insbesondere zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Vermögens- und Steuerdelikten	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Konsultation von Auskunftsteilen (z. B. SCHUFA, Creditreform, Vollstreckungsportal) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO
Betroffenenrechtenmanagement, d. h. Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Personen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Einwilligungsmanagement, d. h. Verwaltung von datenschutzrechtlichen Einwilligungs- und Widerrufserklärungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Widerspruchsmanagement, d. h. Verwaltung von datenschutzrechtlichen Widerspruchs- erklärungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO

3. Wer bekommt meine Daten?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 4) können die folgenden Empfänger/Kategorien von Empfängern Ihre personenbezogenen Daten erhalten:

3.1 Auftragsverarbeiter

Wir setzen bei der Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen auch externe Dienstleister ein, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Konkret gehören hierzu zum Beispiel Unternehmen in den folgenden Kategorien:

- kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Archivdienstleistungen, Telekommunikation sowie Beratung und Consulting

3.2 Externe Empfänger

Soweit wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund Ihrer Einwilligung befugt sind, geben wir im Rahmen der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Stellen weiter, die Ihre Daten in eigener Verantwortung verarbeiten. Unter diesen Voraussetzungen können folgende Empfänger beziehungsweise Kategorien von Empfängern Ihre personenbezogenen Daten erhalten:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Ministerien, Landesrechnungshof, Landeskasse NRW) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Darlehensvertrag z. B. Hausbank, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Landwirtschaftliche Rentenbank, Europäische Investitionsbank, CEB-Bank des Europarates, Europäischer Investitionsfonds, Bürgschaftsbank NRW)
- Auskunfteien für die Einholung von Bonitätsauskünften

4. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Unsere Entscheidungsfindung zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung beruht nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung gemäß Art. 22 DSGVO.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und Art. 6 Abs. 1 lit. f der DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an

NRW.BANK
Datenschutzbeauftragter
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf
Telefon + 49 211 91741-0
E-Mail datenschutz@nrwbank.de